

**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)   Stadt Elbingerode (Harz)   Elend   Stadt Hasselfelde   Rotacker  
Höhlenort Rübeland   Neuwerk   Susenburg   Königshütte (Harz)   Sorge   Stiege   Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 10</b>	<b>Elbingerode, 17.04.2019</b>	<b>Nummer 06/2019</b>
--------------------	--------------------------------	-----------------------

**Inhalt**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019	Seite 2
Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019	Seite 4
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kreistagswahl im Bereich der Stadt Oberharz am Brocken, die Wahl des Stadtrates der Stadt Oberharz am Brocken und die Wahl der Ortschaftsräte in der Stadt Benneckenstein (Harz), Stadt Elbingerode (Harz), Elend, Stadt Hasselfelde, Königshütte (Harz), Höhlenort Rübeland, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein am 26. Mai 2019	Seite 6
Wahlbekanntmachung zur Kreistagswahl am 26. Mai 2019	Seite 8
Wahlbekanntmachung zur Stadtratswahl am 26. Mai 2019	Seite 10
Wahlbekanntmachung zu den Ortschaftsratswahlen am 26. Mai 2019	Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) über die Verteilung des Jagdertrages	Seite 14

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl**  
**am Sonntag, 26. Mai 2019**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Oberharz am Brocken wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Einwohnermeldeämtern der Stadt Oberharz am Brocken, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen, und zwar vom 06. Bis 10. Mai 2019 bei der Stadt Oberharz am Brocken, Wahlamt, Markt 1-2, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Harz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises mit seinen zugesandten Briefwahlunterlagen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 12 Uhr

bei den Einwohnermeldeämtern der Stadt Oberharz am Brocken und am 24. Mai 2019 bis 18.00 Uhr im Einwohnermeldeamt, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2

eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum 05. Mai 2019 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 10. Mai 2019 - versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

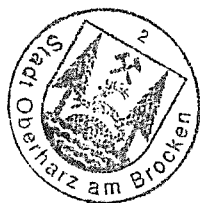
Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

16.04.2019



  
Fiebelkorn  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 17.04.2019

im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken

## **Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019**

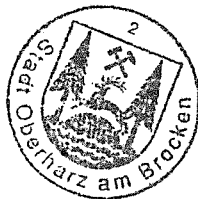
1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde bildet mehrere Wahlbezirke.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, Haus I und Haus II zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Film- und Fotoaufnahmen bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine sind verboten. Dieses kann zur Zurückweisung des Wählers führen.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises (mit seinem Wahlschein und den zugesandten Briefwahlunterlagen)  
oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde/Stadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

16.04.2019



  
Fiebelkorn  
Bürgermeister

veröffentlicht am: 17.04.2019

im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken,

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kreistagswahl im Bereich der Stadt Oberharz am Brocken (Wahlbereich 12), die Wahl des Stadtrates der Stadt Oberharz am Brocken und die Wahl der Ortschaftsräte in der Stadt Benneckenstein (Harz), Stadt Elbingerode (Harz), Elend, Stadt Hasselfelde, Königshütte (Harz), Höhlenort Rübeland, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein am 26. Mai 2019**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Kreistagswahl im Bereich der Stadt Oberharz am Brocken, die Stadtratswahl der Stadt Oberharz am Brocken und die o.g. Ortschaftsratswahlen können in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der Dienststunden in den Einwohnermeldeämtern der Stadt Oberharz am Brocken zur Überprüfung der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§18 Abs. 2 KWG LSA). Die Wahlberechtigten können verlangen, dass in den Wählerverzeichnissen während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis 10.05.2019, 12.00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Oberharz am Brocken, Markt 1 – 2, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode einen Antrag auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse stellen. Der Antrag kann schriftlich, persönlich (zur Niederschrift) oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel vom Antragsteller beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten das KWG LSA und die KWO LSA. Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
  - die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigtena) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antragsnach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat,  
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.  
  
Wer einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen (für alle Wahlen) hat, kann mit diesen Unterlagen
  - an der Kreistagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbereiches 12 (Stadt Oberharz am Brocken, Stadt Harzgerode);
  - an der Stadtratswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes (Stadt Oberharz am Brocken);
  - an der Ortschaftsratswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Ortschaft (betrifft nur Elbingerode);oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Wahlscheine können beim Wahlamt der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Markt 1, in 38875 Oberharz am Brocken bis zum 24.05.2019, 18 Uhr, mündlich oder schriftlich beantragt werden (fernmündliche Anträge sind nicht zulässig). Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Anträge können auch durch Telegramm, Fernschreiber, Fernkopie oder elektronisch übermittelt werden, wenn sie dokumentierbar sind.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 4 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Nach Antragstellung erhält der Wahlberechtigte, wenn er für alle Wahlen wahlberechtigt ist, mit dem Wahlschein zugleich:
- einen grünen Stimmzettel für die Kreistagswahl (Wahlbereich 12)
  - einen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl in der Stadt Oberharz am Brocken,
  - einen rosa Stimmzettel für die jeweilige Ortschaftsratswahl
  - einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden per Post übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der für die Briefwahl zuständigen Stelle (siehe Ziffer 1.) abgeholt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses muss die bevollmächtigte Person bei Empfangnahme schriftlich versichern.

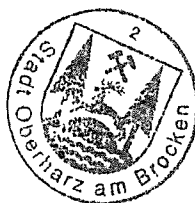
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zu Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Oberharz am Brocken, 16.04.2019



Fiebelkorn  
Bürgermeister

veröffentlicht am 17.04.2019

im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken

## Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. Mai 2019 findet die Kreistagswahl im Landkreis Harz** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
  
2. **Das Wahlgebiet bildet 12 Wahlbereiche. Die Stadt Oberharz am Brocken befindet sich im Wahlbereich 12 (Stadt Oberharz am Brocken und Stadt Harzgerode).**  
Das Wahlgebiet mit den Wahlbereichen umfasst mehrere Wahlbezirke.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.  
  
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stadt Oberharz am Brocken um 15.00 Uhr in der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Rathaus II, Markt 2 in 38875 Oberharz am Brocken zusammen.
  
3. **Jede wählende Person hat für die Kreistagswahl drei Stimmen.**
  
4. Der Stimmzettel wurde amtlich hergestellt und wird im Wahllokal bereitgehalten. Er enthält **für die Kreistagswahl**, die für den Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder zur Kennzeichnung.  
  
Der Stimmzettel für die Kreistagswahl ist von grüner Farbe.
  
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie **bei der Kreistagswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
  
- 5.1. Sie kann
  - a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimme auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf dem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
  
6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.  
Film- und Fotoaufnahmen bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine sind verboten.  
Dieses kann zur Zurückweisung des Wählers führen.  
  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der stimmberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
  
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.



8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches (mit ihrem/seinen Wahlschein und den zugesandten Briefwahlunterlagen) oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beschaffen. Dieses ist durch den vollständig ausgefüllten Wahlscheinantrag auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes möglich.

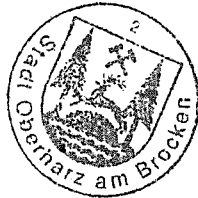
**Die Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen roten Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen roten Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den blauen Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit – 18.00 Uhr – eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Kommunalwahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls öffentlich.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberharz am Brocken, den 16. April 2019



Fiebelkorn  
Bürgermeister

veröffentlicht am 17.04.2019

im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken

## W a h l b e k a n n t m a c h u n g

1. **Am 26. Mai 2019 findet die Stadtratswahl in der Stadt Oberharz am Brocken** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
  
2. **Das Wahlgebiet bildet 1 Wahlbereich.**  
Das Wahlgebiet umfasst mehrere Wahlbezirke.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.  
  
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stadt Oberharz am Brocken um 15.00 Uhr in der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Rathaus II, Markt 2 in 38875 Oberharz am Brocken zusammen.
  
3. **Jede wählende Person hat für die Stadtratswahl drei Stimmen.**
  
4. Der Stimmzettel wurde amtlich hergestellt und wird im Wahllokal bereitgehalten. Er enthält **für die Stadtratswahl**, die zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder zur Kennzeichnung.  
  
Der Stimmzettel für die Stadtratswahl ist von gelber Farbe.
  
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie **bei der Stadtratswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
  
- 5.1. Sie kann
  - a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimme auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf dem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
  
6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.  
Film- und Fotoaufnahmen bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine sind verboten.  
Dieses kann zur Zurückweisung des Wählers führen.  
  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der stimmberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
  
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes (mit ihrem/seinen Wahlschein und den zugesandten Briefwahlunterlagen) oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beschaffen. Dieses ist durch den vollständig ausgefüllten Wahlscheinantrag auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes möglich.

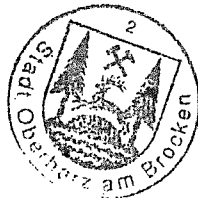
**Die Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen roten Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen roten Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den blauen Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit – 18.00 Uhr – eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Kommunalwahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls öffentlich.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberharz am Brocken, den 16. April 2019



*F. Fiebelkorn*  
Fiebelkorn  
Bürgermeister

veröffentlicht am 17.04.2019

im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken

## Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. Mai 2019 finden die Ortschaftsratswahlen im Bereich der Stadt Oberharz am Brocken statt.** Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
  
2. **Das Wahlgebiet (die jeweilige Ortschaft) bildet jeweils 1 Wahlbereich.**  
Das Wahlgebiet umfasst jeweils einen Wahlbezirk. In Elbingerode und Rübeland jeweils 2.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.  
  
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stadt Oberharz am Brocken um 15.00 Uhr in der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Rathaus II, Markt 2 in 38875 Oberharz am Brocken zusammen.
  
3. **Jede wählende Person hat für die Ortschaftsratswahl drei Stimmen.**
  
4. Der Stimmzettel wurde amtlich hergestellt und wird im Wahllokal bereitgehalten. Er enthält **für die Ortschaftsratswahl**, die zugelassenen Wahlvorschläge und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder zur Kennzeichnung.  
  
Der Stimmzettel für die Stadtratswahl ist von rosa Farbe.
  
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie **bei der Ortschaftsratswahl** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.  
  
5.1. Sie kann
  - a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimme auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf dem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
  
6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.  
Film- und Fotoaufnahmen bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine sind verboten.  
Dieses kann zur Zurückweisung des Wählers führen.  
  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der stimmberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
  
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl, für den der Wahlschein gilt,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes (mit ihrem/seinen Wahlschein und den zugesandten Briefwahlunterlagen) oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beschaffen. Dieses ist durch den vollständig ausgefüllten Wahlscheinantrag auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes möglich.

**Die Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen roten Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen roten Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den blauen Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit – 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Kommunalwahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls öffentlich.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberharz am Brocken, den 16. April 2019



Fiebelkorn  
Bürgermeister

veröffentlicht am 17.04.2019

im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken

Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)  
-Der Vorsitzende-  
Lessingstraße 8  
38875 Elbingerode

## Öffentliche Bekanntmachung über die Verteilung des Jagdertrages

Die Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 12.04.2019 gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) beschlossen, dass der Reinertrag der Jagd aus der Jagdpacht des Pachtjahres 2019/20 nicht verteilt, sondern für Zwecke des öffentlichen Wohles verwandt wird.

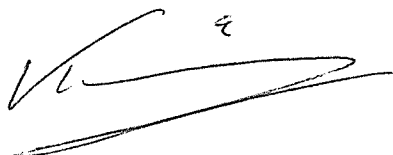
Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll des Vorsitzenden,

Herrn  
Kurt Krüger  
Lessingstraße 8  
388875 Elbingerode

die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

Der Eigentumsnachweis ist unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs durch den Antragsteller zu führen. Die Jagdgenossenschaft erhebt im Auszahlungsfall eine pauschale Verwaltungskostenumlage in Höhe von 15 von 100 des Auszahlungsbetrages (§ 10 Abs. 2 Satz 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)).

Elbingerode (Harz), den 17. April 2019



Krüger  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft